

# Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 40/24

Ludwigshafen, 29.12.2025

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 27.02.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>VII, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oppau

Je 1/2-Anteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Oppau	585/15	Gebäude- und Freifläche Gutenbergstraße 8	240	5972 BV 1
2	Oppau	585/15	Gebäude- und Freifläche Gutenbergstraße 8	240	5972 BV 1

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

1/2-Anteil an unterkellertem, beidseitig angebautem Zweifamilienhaus mit nicht unterkellertem Anbau, Wfl. ca. 160 qm, Baujahr Haupthaus ca. 1927, Wiederaufbau ca. 1948, Baujahr Anbau ca. 1958;

**Verkehrswert:** 110.000,00 €

### Lfd. Nr. 2

#### Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

1/2-Anteil an unterkellertem, beidseitig angebautem Zweifamilienhaus mit nicht unterkellertem Anbau, Wfl. ca. 160 qm, Baujahr Haupthaus ca. 1927, Wiederaufbau ca. 1948, Baujahr Anbau ca. 1958;

**Verkehrswert:** 110.000,00 €

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) / [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) / [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Vertreter der Gläubigerbank: 0681 - 3090474, GZ: 040065-15 / NB

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.08.2024 (5972 BV 1 (Yusuf Acar)) und 10.04.2025 (5972 BV 1 (Emine Acar)) in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.